

**Satzung**  
des Vereins  
„LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.“

(Neufassung vom 09. Dezember 2015)

**Präambel <sup>1</sup>**

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V. (= LIGA) ist ein Zusammenschluss der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (= Wohlfahrtsverbände), die in Rheinland-Pfalz tätig sind.

Die LIGA übernimmt im Land Rheinland-Pfalz eine bedeutsame Funktion bei der Gestaltung der Sozialpolitik und -gesetzgebung, sie ist anwaltliche Interessenvertretung der sozial benachteiligten und hilfebedürftigen Bevölkerungsteile und engagiert sich für die Weiterentwicklung einer solidarischen Bürgergesellschaft.

Als soziale Dienstleister unterhalten die in den Wohlfahrtsverbänden organisierten Träger in Rheinland-Pfalz etwa zwei Drittel aller Heime und Einrichtungen in der Alten-, Behinderten-, Wohnungslosen-, Arbeitslosen- und Jugend(berufs-)hilfe sowie zahlreiche teilstationäre und ambulante Dienste sowie viele Beratungsstellen – insgesamt werden ca. drei Viertel aller sozialen Hilfen in Rheinland-Pfalz von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege angeboten.

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der seit dem 17.02.1993 als „Geschäftsstelle der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.“ in das Vereinsregister eingetragene Verein trägt nunmehr den Namen: „LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein ist Dachverband i.S. des § 57 Absatz 2 der Abgabenordnung zur Unterstützung der gemeinnützigen Tätigkeit der auf Landesebene arbeitenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz. Der Verein ist der Grundrichtung und dem Selbstverständnis der Mitgliedsverbände der LIGA verpflichtet und handelt in deren Auftrag.

---

<sup>1</sup> Sämtliche Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

- (2) Der Verein übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahrung der gemeinsamen Belange der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz und deren Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber dem Land, den kommunalen Spitzenverbänden, den Kranken- und Pflegekassen und sonstigen Organisationen in Rheinland-Pfalz;
  2. Gegenseitige Unterrichtung der Vereinsmitglieder, gemeinsame Beratung und Abstimmung auf den Gebieten des Wohlfahrtswesens, insbesondere den Aufgabengebieten der Freien Wohlfahrtspflege, mit dem Ziel der Stärkung der Zusammenarbeit und Vernetzung sowie der Entwicklung zeitgemäßer, innovativer Ansätze für soziale Dienstleistungen und Hilfen;
  3. Mitwirkung bei und Gestaltung der Sozialpolitik, der Gesetzgebung und der Rahmenbedingungen für die soziale Arbeit und ihrer gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen gegenüber den Ministerien, Behörden des Landes und Institutionen des öffentlichen Wohlfahrtswesens sowie durch öffentliche Positionierung in diesen Themen;
  4. Sozialanwaltliche Vertretung der Belange und Interessen der Zielgruppen der sozialen (Dienst-)Leistungen der Spitzenverbände und ihrer Mitgliedseinrichtungen;
  5. Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung, Weiterentwicklung eines solidarischen Miteinanders u.a. durch das Eintreten für ein bürgerschaftliches Engagement;
  6. Zusammenarbeit mit den in der Wohlfahrtspflege relevanten Akteuren; Verhandlungen mit Politik und Kostenträgern; Mitwirkung in Gremien, Fachorganisationen, Verbänden u.a.; Verbindung zu der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie zu den anderen Ligen bzw. Arbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege in anderen Bundesländern und auf Kreisebene;
  7. Die Zwecke und Aufgaben des Vereins fördernde Öffentlichkeitsarbeit.

Weitere Aufgaben, die im Rahmen des Vereinszwecks liegen, können übernommen werden.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Wohlfahrtspflege, insbesondere des Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfen für Menschen in besonderen Lebenslagen sowie des bürgerschaftlichen Engagements. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die in § 2 Absatz 2 genannten Aufgaben verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vereinszweck kann gemäß § 58 Nr. 1 AO auch verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung zur Förderung der in Absatz 1 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese

haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

- (4) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszwecks dienen. Der Verein kann dementsprechend weitere Körperschaften errichten oder sich an diesen beteiligen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder (§ 4) entsprechend ihrem Anteil am Mitgliedsbeitragsaufkommen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder können nur als gemeinnützig anerkannte Wohlfahrtsverbände sein, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
  1. Der Verband muss als Spitzenverband Organisationen und Einrichtungen zusammenfassen, die auf freiwilliger Grundlage Wohlfahrtspflege betreiben;
  2. Der Verband muss entweder einem auf Bundesebene tätigen Wohlfahrtsverband angeschlossen und überörtlich tätig sein oder seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz erstrecken;
  3. Die Tätigkeit des Verbandes darf sich nicht nur auf einzelne Arbeitsgebiete der Wohlfahrtspflege oder auf einzelne Personengruppen beschränken;
  4. Es muss sich um eine umfassende Organisation handeln, in der Einrichtungen der gleichen ideellen Zielsetzung aufgrund eines rechtsverbindlichen Mitgliedschaftsverhältnisses zusammengeschlossen sind;
  5. Der Verband muss aufgrund seiner Satzung und seiner tatsächlichen Geschäftsführung die Gewähr für eine dauerhafte und sachgerechte Arbeit bieten.
- (2) Mitglieder sind zur Zeit:
  - a) Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Pfalz e.V.
  - b) Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Rheinland e.V.
  - c) Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.
  - d) Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
  - e) Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
  - f) Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
  - g) Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
  - h) Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz K.d.ö.R.
  - i) Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.
  - k) Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
  - l) Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
  - m) Der PARITÄTische Landesverband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.

Dabei bilden die fünf Diözesancaritasverbände, die drei Landesverbände der Diakonie, die beiden Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt, das Deutsche Rote Kreuz sowie der PARITÄTISCHE jeweils eine Verbandsgruppe.

- (3) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zulässig.
- (5) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Alle Mitglieder gemeinsam bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder benennen hierfür jeweils namentlich einen Vertreter sowie einen Stellvertreter. Der Stellvertreter ist nur im Verhinderungsfalle des Vertreters berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. In diesem Falle ist er stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt nach einem verabredeten Jahresplan, mindestens aber einmal pro Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands schriftlich (einschließlich elektronischer Brief, Fax) einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung; in begründeten Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Werden Anträge an die Mitgliederversammlung nach deren Einberufung gestellt, kann die Versammlung über sie beschließen, wenn dazu Einvernehmen aller Mitglieder besteht. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe und Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist als zentrales Meinungsbildungs- und Entscheidungsorgan insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Fassung von Grundsatzbeschlüssen,
  2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie dessen Entlastung;
  3. Beschlussfassung über Art und Umfang der Rechnungsprüfung;
  4. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans (Haushalts-, Stellen- und Investitionsplans) für das nächste Geschäftsjahr;
  5. Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers;

6. Wahl des Vorsitzenden des Vorstands und seines Stellvertreters (§ 7 Absatz 3), Wahl der Kommissionsvorsitzenden und deren Stellvertreter (§ 9 Absatz 1);
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gemäß einer gesondert zu beschließenden Beitragsordnung;
8. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vereins sowie zur Struktur und Arbeitsweise des Vereins, insbesondere bei Bildung von Kommissionen und Ausschüssen (vgl. § 9) sowie Entsendung von Personen in externe Gremien zu den einzelnen Aufgabengebieten des Wohlfahrtswesens;
9. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

Grundsatzbeschlüsse sind Beschlüsse, die die Struktur bzw. die Arbeitsweise des Vereins betreffen und/oder von erheblicher Bedeutung für die Sozialpolitik und die Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz sind.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsgruppen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Eine Stellvertretung eines Mitglieds ist nur durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Trotz fehlender Beschlussfähigkeit können Beschlüsse unter dem Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung oder des ausdrücklichen Verzichts auf die Abgabe eines Votums der nicht anwesenden Mitglieder innerhalb einer im Beschluss bestimmten Frist gefasst werden. Der Beschluss und das Ergebnis der Abstimmung sind auf der nächsten Mitgliederversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung bei Wahlen und Beschlüssen eine Stimme. Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt. Im Einvernehmen aller vertretenen Mitglieder kann von diesem Grundsatz abgewichen und per Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht als Stimmabgabe gelten. Beschlüsse werden mit den abgegebenen Stimmen einstimmig gefasst, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht als Stimmabgabe gelten. An den Beschlussfassungen gemäß Absatz 3 Nrn. 2 und 3 nehmen die Vorstandsmitglieder nicht teil; das Stimmrecht kann insoweit auf den Stellvertreter (§ 7 Absatz 1) oder – im Verhinderungsfall des Stellvertreters – einen anderen Vertreter des Mitglieds übertragen werden.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können außer in der Mitgliederversammlung – unter Verzicht auf sonstige Form- und Fristenregelungen – auch schriftlich (einschließlich elektronischer Brief, Fax) gefasst werden, sofern alle Mitglieder ihr Einverständnis mit der Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung erklären und dem betreffenden Beschluss zustimmen oder auf die Abgabe eines Votums ausdrücklich verzichten. Der Beschluss und das Ergebnis der Abstimmung sind auf der nächsten Mitgliederversammlung nochmals bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. Die Geschäftsordnung des Vereins kann ein gesondertes Verfahren für Eilbeschlüsse, die wegen ihrer Dringlichkeit nicht in einer turnusmäßigen Mitgliederversammlung gefasst werden können, vorsehen.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Geschäftsführer und die Vorsitzenden der Kommissionen nehmen in der Regel an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil. Die Mitgliederversammlung kann weitere Gäste zulassen.
- (9) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung des Vereins.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen: Die fünf Verbandsgruppen gem. § 4 Absatz 2 Satz 2 benennen jeweils namentlich einen Vertreter sowie einen Stellvertreter. Der Stellvertreter ist nur im Verhinderungsfalle des Vertreters berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. In diesem Falle ist er stimmberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (3) Der (LIGA-)Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands werden für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gem. Absatz 1 gewählt. Sie bleiben bis zur Neukonstituierung des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vorstands gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands berechtigt. Ist einer von ihnen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Wahrnehmung dieses Amtes dauernd verhindert, wird gem. § 6 Absatz 2 eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstands (§ 26 BGB)“ einberufen; die übrigen Vorstandsmitglieder (§ 7 Absatz 1) können bis zur Neukonstituierung des neuen Vorstands (§ 26 BGB) ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Personen gem. Absatz 1 berufen.
- (5) Für einzelne Rechtsgeschäfte können die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 26 BGB) bzw. die Geschäftsführung jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Zu den Sitzungen ist unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich (einschließlich elektronischer Brief, Fax) einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Personen gem. Absatz 1 anwesend sind. Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt. Im Einvernehmen aller anwesenden Vorstandsmitglieder kann von diesem Grundsatz abgewichen und per Handzeichen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht als Stimmabgabe gelten. Die Beschlüsse werden mit den abgegebenen Stimmen einstimmig gefasst, wobei ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht als Stimmabgabe gelten. Trotz fehlender Beschlussfähigkeit können Beschlüsse unter dem Vorbehalt der Zustimmung oder des ausdrücklichen Verzichts auf die Abgabe eines Votums der nicht anwesenden Mitglieder innerhalb einer im Beschluss bestimmten Frist gefasst werden. Der Beschluss und das Ergebnis der Abstimmung sind in der nächsten Vorstandssitzung nochmals bekannt zu geben und in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen.
- (7) Ein Vorstandsbeschluss kann darüber hinaus – unter Verzicht auf sonstige Form- und Fristenregelungen – auch auf schriftlichem (einschließlich elektronischer Brief, Fax) Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis mit der Beschlussfassung außerhalb der Vorstandssitzung erklären und dem betreffenden Beschluss zustimmen oder auf die Abgabe eines Votums ausdrücklich verzichten. Der Beschluss und das Ergebnis der Abstimmung sind in der nächsten Vorstandssitzung nochmals bekannt zu geben und in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen.
- (8) Über die Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Näheres, insbesondere zur verbandspolitischen Vertretung, regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung / Geschäftsstelle**

- (1) Der (LIGA-)Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Vorstandes und im Rahmen der vom Vorstand erteilten Vollmacht.
- (2) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (3) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Vorbereitung der Sitzungen der Organe des Vereines sowie der Führung der Protokolle, Beschlussvorlagen und Berichte. Er nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Geschäftsführer ist beim Verein beschäftigt und hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung.
- (5) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung des Vereins.

## **§ 9**

### **Kommissionen, Ausschüsse und andere Arbeitsformen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis ihrer Mitglieder und deren Untergliederungen zur Umsetzung des Vereinszwecks in einem oder mehreren Arbeitsgebieten
  - a. (LIGA-)Kommissionen und
  - b. Ausschüsse bilden sowie
  - c. andere Arbeitsformen wählen.
- (2) Näheres – auch zur Gestaltung und Arbeitsweise weiterer Untergliederungen der in Absatz 1 genannten Gremien und der anderen Arbeitsformen – regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung des Vereins.

Mainz, 09. Dezember 2015